

Gemeinsame Handreichung des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Städtetages Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg über die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren

Vom 20. Februar 2018 - Az.: 4210/0180 -

Angesichts steigender Tatverdächtigenzahlen bei jungen Menschen entwickelten Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag sowie Innen-, Justiz- und Sozialministerium Baden-Württemberg im Jahr 1999 eine Gemeinsame Empfehlung zur intensivierten Zusammenarbeit von Jugendämtern, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden und Polizei im Bereich jugendlicher Intensivtäter. Ziel der Empfehlung war es, eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen zu erreichen.

In der Zwischenzeit konnten bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität beachtliche Erfolge erzielt werden. Diese Fortschritte motivieren dazu, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und die dabei angewendeten Methoden noch intensiver einzusetzen. Im Jugendstrafverfahren ist ein entscheidender Erfolgsfaktor zur Vermeidung zukünftigen delinquenten Verhaltens die enge Verzahnung aller beteiligten Stellen, wie sie beispielsweise in fallübergreifenden und fallspezifischen Konferenzen stattfindet. So kann zeitnah und koordiniert mit passgenauen Maßnahmen auf Straftaten des jeweiligen Jugendlichen reagiert werden. Teilweise bestehen jedoch gegen die Durchführung von sog. Fallkonferenzen Vorbehalte, die vor allem auf Unsicherheiten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Lage beruhen. Die vorliegende Zusammenstellung soll daher dazu dienen, etwaige Bedenken im Hinblick auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren abzubauen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Handreichung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Fallkonferenzen

Im Jugendstrafverfahren von überragender Bedeutung ist die möglichst enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. Denn um den von allen Seiten beabsichtigten Erziehungserfolg beim betroffenen jungen Menschen zu erreichen, bedarf es differenzierter Lösungsansätze und nicht lediglich einzelner Maßnahmen der jeweiligen beteiligten Institutionen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Wege gegangen. Zwei Arten der Zusammenarbeit werden durch fallübergreifende und fall-spezifische Konferenzen verwirklicht.

Dabei dienen fallübergreifende Konferenzen dem regelmäßigen allgemeinen, fall- und personenübergreifenden Austausch. Das gegenseitige Kennenlernen auf fachlicher und persönlicher Ebene soll nicht nur die Kenntnis von Arbeitsabläufen, Zuständigkeiten und Ansprechpartnern fördern, sondern auch die Akzeptanz der Arbeitsweise der anderen Ressorts erweitern. Missverständnisse hinsichtlich der Aufgaben und Handlungsgrundsätze der jeweiligen Arbeitsbereiche können so vermieden werden. Daneben besteht die Möglichkeit für die Beteiligten, neue Handlungsmöglichkeiten für die eigene Arbeit in Betracht zu ziehen.

Fallspezifische Konferenzen haben demgegenüber gerade den Austausch von Informationen zu bestimmten Personen zum Gegenstand. Ressortübergreifend werden dabei Fachgespräche über aktuelle Entwicklungen bestimmter Jugendlicher geführt und ggf. zu ergreifende Maßnahmen vereinbart. Sie finden im Rahmen von Jugendstrafverfahren, aber auch außerhalb davon statt. Im Jugendgerichtsgesetz selbst sind Fallkonferenzen nicht geregelt. Dennoch werden sie in der jugendstrafrechtlichen Praxis - insbesondere im Bereich der Intensiv- und Schwellentäter - zunehmend als geeignete Methode zur frühzeitigen Intervention genutzt. In den „Häusern des Jugendrechts“ gehören Fallkonferenzen bereits zum Standardrepertoire des Verfahrensablaufs. Diese Art der ressortübergreifenden Informationsgewinnung hat den Vorteil,

dass die gesamte Lebenssituation des jungen Täters erfasst und die vielfältigen und komplexen Ursachen seiner Straffälligkeit besser beurteilt werden können. In der Folge können auch die geeigneten Hilfemaßnahmen treffender eingeschätzt werden. Je nach den konkreten Umständen besteht dabei die Möglichkeit, neben den Vertretern der beteiligten Institutionen auch den betroffenen jungen Menschen und seine Erziehungsberechtigten an der Konferenz teilnehmen zu lassen. Eine regelmäßige Durchführung (bspw. zweimal pro Jahr, aber auch anlassbezogen) wird empfohlen.

2. Durchführung und Ablauf von Fallkonferenzen

Mithilfe von Fallkonferenzen lassen sich folgende **Aufgaben und Ziele** verwirklichen:

- Information aller an der Fallkonferenz beteiligten Personen über den jeweils aktuellen Sachstand
- Abstimmung von Maßnahmen und zeitlicher Reihenfolge der Handlungen der beteiligten Institutionen
- Beschleunigte Reaktion auf delinquentes Verhalten.

Die dabei konkret verabredeten **Handlungsschritte und Maßnahmen** können etwa die folgenden sein:

- Jugendhilfeleistungen, insbesondere Hilfen zur Erziehung;
- Einleitung juristischer Schritte (z. B. Antrag an das Familiengericht, Initiativen/Maßnahmen zur Beschleunigung von Jugendgerichtsverfahren);
- polizeiliche Initiativen/Maßnahmen (z.B. Gefährderansprachen, Ermittlungen);
- Anregung schulischer Maßnahmen;
- Überprüfung und gegebenenfalls Modifizierung bereits beschlossener Maßnahmen.

Der **Teilnehmerkreis** setzt sich zusammen aus Vertretern von Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt und Jugendgerichtshilfe.

Oftmals werden auch die betroffenen Jugendlichen und der bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Teilnahme an der Fallkonferenz eingeladen.

Im Einzelfall können bei Bedarf auch weitere Vertreter von Behörden und Institutionen wie freie Träger der Jugendhilfe, eingesetzte Bewährungshelfer, Führerscheinstelle, Schule und Ausländerbehörde teilnehmen.

Der **Verfahrensablauf** fallspezifischer Konferenzen folgt üblicherweise folgendem Muster:

a. Vor der Konferenz:

- aa. Der Vorschlag zur Durchführung kann von jedem Kooperationspartner erfolgen.
- bb. Die Terminierung und Einladung soll durch den Falleinreichenden erfolgen.
- cc. Vor der Konferenz soll, sofern nicht bereits geschehen, eine Einstufung des Betroffenen durch die Polizei als Schwellen- oder Jugendlicher Intensivtäter (JUGIT) geprüft werden.

b. In der Konferenz:

Sofern der Betroffene und dessen gesetzlicher bzw. gesetzliche Vertreter an der Fallkonferenz teilnehmen, empfiehlt sich eine Zweiteilung. Der erste Teil (aa. bis dd.) sollte ohne Beisein des Betroffenen und dessen gesetzliche/-n Vertreter erfolgen. Während des zweiten Teils (ee. bis gg.) ist deren Anwesenheit erwünscht. Während der Konferenz ist von den beteiligten Institutionen darauf zu achten, dass eine Datenübermittlung nur im Rahmen der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Befugnisnormen zulässig ist (s. u. 3. Datenschutz).

- aa. Vorstellung des Falles in der Konferenz durch den Einreichenden, gegebenenfalls mit Genogramm.
- bb. Ergänzung durch andere Beteiligte sowie Darstellung der bisherigen Maßnahmen.

- cc. Vorschläge zum weiteren Verfahren sowie zu weiteren Maßnahmen aus Sicht der
 - Polizei
 - Staatsanwaltschaft
 - Jugendamt
 - Jugendgerichtshilfeund gegebenenfalls weiterer Beteiligter. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und die jeweils konkrete Maßnahme werden von den Teilnehmenden in eigener Zuständigkeit und im Rahmen ihrer Verantwortung eigenständig getroffen. Mehrheitsentscheidungen sind nicht vorgesehen.
- dd. Festlegung eines Fallverantwortlichen¹.
- ee. Hinzuziehung des Betroffenen und dessen Erziehungsberechtigten, sofern eine Teilnahme vorgesehen und zielführend ist.
- ff. Vorstellung der bislang getroffenen Absprachen durch den Falleinreichenden oder den Fallverantwortlichen und Anhörung des Betroffenen sowie der Erziehungsberechtigten.
- gg. Dokumentation des Ergebnisses durch den Fallverantwortlichen oder einen anderen Beauftragten.

c. Nach der Konferenz:

- aa. Übersendung der Ergebnisdokumentation an die Teilnehmer. Nachträgliche Ergänzungen oder Korrekturen werden allen Teilnehmern wieder zugeleitet.
- bb. Mitteilung des Ergebnisses in der Regel durch den Fallverantwortlichen an den Minderjährigen und den bzw. die gesetzlichen Vertreter, sofern keine Teilnahme an der Konferenz erfolgte.
- cc. Rückmeldung des Fallverantwortlichen über den weiteren Verlauf der Maßnahmen / Hilfen an die Teilnehmer der Fallkonferenz, so dass zu jedem Zeitpunkt ein gleicher Wissensstand bei allen Beteiligten vorhanden ist.
- dd. Erörterung des Maßnahmenverlaufs in Anschlusskonferenzen.

¹ Die Fallverantwortlichkeit obliegt i.d.R. der Institution, welche mit dem wesentlichen Part der umzusetzenden Maßnahmen betraut ist.

Im Falle eines nach der Fallkonferenz eingetretenen Ereignisses, das die Sachlage maßgeblich verändert, wird diese Information den konstant Teilnehmenden der Fallkonferenz zeitnah übermittelt.

Sieht ein Teilnehmer die Notwendigkeit einer anlassbezogenen weiteren Fallkonferenz, so wird diese nach dem vorstehenden Verfahren durchgeführt.

3. Datenschutz

Keine datenschutzrechtlichen Probleme dürften sich im Rahmen von fallübergreifenden Konferenzen stellen, da hier kein personenbezogener Datenaustausch stattfindet. Anders kann dies bei der Durchführung fallspezifischer Konferenzen sein: Deren Sinn ist die enge Zusammenarbeit und der Austausch von Daten zwischen verschiedenen Institutionen, um ein „Versanden“ von Informationen zu verhindern (s.o.). Gleichwohl zu beachten sind jedoch datenschutzrechtliche Vorgaben.

a. „Ressortübergreifender“ Datenschutz - Allgemeine Grundlagen

Die Durchführung von Fallkonferenzen ist für sich genommen - auch nicht als Ausdruck einer Amtshilfeverpflichtung - keine ausreichende Grundlage für eine Datenübermittlung. Insoweit hat jeder Teilnehmer auf seine spezialgesetzlichen Befugnisnormen zurückzugreifen.

Ein Datenaustausch zwischen den beteiligten Institutionen ist daneben möglich, soweit das Einverständnis des betroffenen jungen Menschen vorliegt und soweit die Einwilligung nach dem jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Fachrecht auch tatsächlich eine mögliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellt. Wirksam ist eine solche Einwilligung jedoch nur dann, wenn der Einwilligende umfassend über Art und Umfang, den Verwendungszweck und die Datenempfänger der auszutauschenden Daten informiert ist (informierte Einwilligung). Eine pauschale Einwilligung in die Erörterung des eigenen Falles im Rahmen einer Fallkonferenz genügt dem nicht, sondern es bedarf der konkreten Benennung der einbezogenen Stellen. Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist insbesondere die Einwilligungsfähigkeit des Einwilligenden. Diese ist nicht pauschal an eine be-

stimmte Altersgrenze gekoppelt, sondern im Einzelfall festzustellen. Ist der Minderjährige selbst noch nicht in der Lage, die Reichweite der Einwilligung zu übersehen, so steht die Entscheidung dem Erziehungsberechtigten zu. Weiter muss der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung freiwillig erklärt wird und sie mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich zu erklären (§ 67b Absatz 2 Satz 3 SGB X), und auch die Information des Betroffenen sollte zu Beweis Zwecken in der Akte dokumentiert sein.

Liegt keine Einwilligung vor, so ist ein Austausch von Informationen nur unter zwei Voraussetzungen zulässig:

- Die anfragende Stelle kann sich auf eine Datenerhebungsnorm stützen und
- die übermittelnde Stelle kann sich auf eine Übermittlungsnorm stützen.

Diese Voraussetzungen sind auch erforderlich, soweit es um die Rückantwort auf eine zulässige Informationsübermittlung geht.

Bereichsspezifische Regelungen zum Datenaustausch wie etwa im SGB VIII gehen den allgemeinen Datenverarbeitungsnormen aus den Datenschutzgesetzen vor.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt grundsätzlich die anfragende öffentliche Stelle. Gleichwohl ist die übermittelnde Stelle zur Prüfung verpflichtet, ob der genannte Zweck zu den Aufgaben der anfragenden Stelle gehört und ob eine Rechtsgrundlage bzw. ein Einverständnis vorliegt, § 16 Absatz 2 LDSG.

Der Austausch von Daten bedarf keiner besonderen Form. Dennoch ist von telefonischen Auskünften, die nicht an bekannte Personen erfolgen soll, abzuraten.

Als Faustregel für den Austausch von Informationen bei Fallkonferenzen gilt: Jeder Beteiligte darf das mitteilen, was er jedem einzelnen der Beteiligten auch mitteilen darf.

b. Weiterführende Hinweise zum Datenaustausch für die einzelnen Beteiligten

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist für jeden Einzelfall, von allen Beteiligten, gegenüber jeder an einer Fallkonferenz beteiligten Stelle, nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

aa. Polizei

Für den Polizeivollzugsdienst sind für die Datenerhebung die §§ 19 ff. PolG und für eine Datenweitergabe an andere öffentliche Stellen, wie beispielsweise die Jugendämter, die Bestimmungen der §§ 41, 42 PolG maßgebend. Eine Datenweitergabe an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unter den Bestimmungen des § 44 PolG zulässig. Für den Datenaustausch mit den Ausländerbehörden sind auch die §§ 86 ff. AufenthG zu beachten. Die Übermittlung von Daten aus anhängigen Ermittlungsverfahren bedarf des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft.

bb. Jugendhilfe

(1) Systematik des Datenschutzes in der Jugendhilfe

Personenbezogene Daten in der Jugendhilfe sind Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Das Verhältnis der in § 61 Absatz 1 SGB VIII genannten Datenschutzregeln zueinander bestimmt § 37 SGB I. Danach gelten die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches des SGB für den gesamten Sozialleistungsbereich, soweit sich aus diesen keine abweichende Regelung ergibt. Bieten die Regelungen des SGB VIII also in einer bestimmten Fallkonstellation keine Problemlösung an, so müssen die Regelungen des SGB I und X herangezogen werden.

(2) Übermittlung von Sozialdaten

(a) Grundsätzlich

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Eine Übermittlung für die

Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X ist abweichend von § 64 Absatz 1 SGB VIII nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Absatz 2 SGB VIII).

Eine besondere Beschränkung bei der Übermittlung von Sozialdaten ergibt sich aus § 65 SGB VIII. Die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten dürfen unter anderem unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre. Diese Vorschrift umfasst Sozialdaten, die gerade im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der vertraulichen Beratungssituation bekannt werden. Sozialdaten gelten nicht als anvertraut, wenn sie dem Mitarbeiter in sonstiger Weise im Rahmen der Tätigkeit, sozusagen zufällig, bekannt werden. Danach gibt es bei Informationen, die außerhalb einer vertraulichen Beratungssituation im Sinne des § 65 SGB VIII direkt aus Gesprächen mit oder über den Jugendlichen stammen, keinen besonderen Vertrauensschutz. In diesen Gesprächen muss dies deutlich gemacht werden. Das entspricht auch den Anforderungen des § 67a SGB X, insbesondere der Absätze 3 und 4.

(b) In Verfahren der Jugendgerichtshilfe

Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Jugendgerichtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen. Dies ist im konkreten Einzelfall vor der Übermittlung zu prüfen.

cc. Justiz

Im Jugendstrafverfahren steht der Erziehungsgedanke an erster Stelle. Denkbar ist daher im Rahmen der Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes die Einholung umfassender Informationen auch zu den Lebensumständen des betroffenen Jugendlichen, um eine ausreichende Grundlage für die Bestimmung der passenden Sanktion zu erhalten. Bezogen auf Ermittlungen (auch) für ein konkretes Strafverfahren bestehen folglich zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft keine besonderen Beschränkungen hinsichtlich des

Informationsaustauschs. Allerdings ist die Befugnis zur Datenerhebung auf ein konkretes Strafverfahren begrenzt.

Hinsichtlich anderer Stellen gibt es je nach Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von Übermittlungsberechtigungen und -verpflichtungen. Diese sind in der Regel in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) konkretisiert. Im Hinblick auf das Jugendgerichtsverfahren ist insbesondere an die Fälle der „Mindestmitteilungspflichten“ des § 70 JGG zu denken.

Soweit die Staatsanwaltschaft Auskünfte von Stellen oder Personen im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren benötigt, darf sie die Informationen weitergeben, die notwendig sind, damit der Befragte weiß, wozu er Auskünfte geben soll. Im Jugendgerichtsverfahren kann dies auch der Austausch mit der Jugendgerichtshilfe über geeignete Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Jugendlichen sein.

Ob und wie durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über den Ausgang eines Strafverfahrens informiert wird, richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), konkretisiert durch die MiStra bzw. die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

dd. Schulen

Neben den regelmäßig Beteiligten an den sog. Fallkonferenzen ist anlassbezogen eine Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den betroffenen Schulen sinnvoll. Soweit es sachdienlich erscheint, können Vertreter dieser Stellen im Einzelfall auch den Erörterungen im Rahmen der sog. Fallkonferenzen hinzugezogen werden.

Für die Übermittlung von Daten durch die Schulen gelten entsprechend dem Verweis in § 115 Absatz 4 Schulgesetz die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), insbesondere die §§ 16 ff. LDSG. Eine Datenübermittlung ist im Falle einer behördenüber-

greifenden Zusammenarbeit durch die Schule grundsätzlich nur zulässig, wenn die Betroffenen hierfür ihre Einwilligung erteilt haben. Nach § 16 Absatz 1 LDSG ist den Schulbehörden und den Schulen eine Weitergabe personenbezogener Daten ferner gestattet, wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Stelle (z. B. Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 15 Absatz 1 bis 4 LDSG zulässig wäre. Hiernach ist die Datenübermittlung z. B. zulässig, wenn sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person notwendig ist. Sofern die Datenübermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle erfolgt, muss die Schule prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Dazu lässt sie sich von der ersuchenden Stelle unter Benennung der einschlägigen Rechtsvorschrift darstellen, wozu diese Daten konkret benötigt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 2014 (Aktenzeichen 11-0557.0/44; Kultus und Unterricht 2015, S. 15) hingewiesen.

4. Weiteres

Im Anschluss an Fallkonferenzen berät die Jugendgerichtshilfe unter anderem die jungen Straftäter und ihre Familien, macht einen Vorschlag für ein mögliches Urteil und übt die Nachbetreuung aus (z. B. Vermittlung und Überwachung sozialer Arbeitsstunden oder eines Verkehrserziehungskurses, Besuch in der Justizvollzugsanstalt, Durchführung einer Betreuungsweisung oder eines Sozialen Trainingskurses usw.).

Ferner wird hingewiesen auf die Broschüren „Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ und „Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Positionspapier zur Heranwachsendenregelung im Jugendgerichtsgesetz und zu ambulanten Maßnahmen“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in den jeweils aktuellen Fassungen.